



Schwarzenbergplatz 4, 1031 Wien  
Österreich  
T: +43 1 711 35-2341  
Fax: +43 1 711 35-2923  
rechtspolitik@iv-net.at  
www.iv-net.at

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

Per email: [v@bka.gv.at](mailto:v@bka.gv.at)  
[elisabeth.dujmovits@bka.gv.at](mailto:elisabeth.dujmovits@bka.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Wien, am 07. Mai 2014  
V. Vaugoin / P. Aumüller

## Stellungnahme der Industriellenvereinigung zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird

GZ. BKA-601.999/0001-V/1/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Dem Ersuchen, eine Ausfertigung der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats elektronisch zu übermitteln, wurde nachgekommen.

Im 21. Jahrhundert gehören Transparenz, Rechenschaftspflicht und Effektivität öffentlicher Politiken zu den konstituierenden Merkmalen des Rechtsstaates. Auf einer hohen Abstraktionsebene wird dies wohl jedermann bejahen; für die Praxis indes können überschießende Regelungen auch zu unerwünschten Ergebnissen führen. Daher unterstützt die Industriellenvereinigung zwar die Schaffung transparenter Strukturen und *Good Governance*, warnt jedoch gleichzeitig vor weiteren Belastungen für die Verwaltung sowie für Unternehmen.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

### Zu Artikel 22a Abs. 3:

In der aktuellen Version des Entwurfs ist die Bestimmung in Art. 22a Abs. 3 überschießend geregelt: **Haupt Gesichtspunkt des Entwurfs** ist die **Abschaffung der Amtsverschwiegenheit** und die Schaffung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Zugang zu Informationen. Ziel ist entsprechend dem **Arbeitsprogramm der Bundesregierung**, **Transparenz in die Verwaltung** zu bringen und durch diese verbesserte Transparenz höhere Akzeptanz des staatlichen Handelns zu erwirken. Wenn man sich die Ziele, die ein verfassungsrechtlich gewährleistetes Recht auf Information und ein Informationsfreiheitsgesetz erfüllen sollen, vor Augen führt (Transparenz und Kontrolle des staatlichen Handelns; Förderung der demokratischen Meinungs- und Willensbildung; gerechte Informationsverteilung zwischen Staat und Gesellschaft), dann ist **offensichtlich**, dass die Einbeziehung von Unternehmen als **Anspruchsgegner**, die nicht überwiegend

**Leistungen für die Verwaltung des Bundes, der Länder oder der Gemeinden erbringen, nicht notwendig ist, um diese Ziele zu erreichen.**

Es stehen sich in Bezug auf derartige unternehmensbezogener Informationen gleichberechtigte Rechtspersonen gegenüber – und eben nicht der mit Imperium auftretende Staat gegenüber dem Bürger. **Die von dem Recht auf Information umfassten Informationen sollten sich auf amtliche Informationen von allgemeinem Interesse beschränken.** Die Grundidee „Informationen, die in öffentlichen Stellen vorhanden sind, gehören der Allgemeinheit, nicht der Behörde. Sie sollen deshalb auch öffentlich zugänglich sein.“ trifft auf Informationen in Unternehmen, die nicht weit überwiegend Leistungen für die hoheitliche Verwaltung erbringen, gerade nicht zu.

Insbesondere für Unternehmen, die ihre Leistungen auch **außerhalb eines Monopolgebietes** bzw. amtlicher Zwecke anbieten, also am Wettbewerb teilnehmen, ist von einem **objektiv berechtigten schutzwürdigen wirtschaftlichen Interesse** zu sprechen. Hinzu würde kommen, dass auch die im Gesetzesentwurf angesprochenen Unternehmen sehr wohl private Eigentümer haben, deren Interessen offenbar gänzlich außer Acht gelassen werden. Diesen Unternehmen werden wettbewerbsbezogene Nachteile aus der Preisgabe von unternehmerischen Informationen bzw. bereits aus dem Informationsanspruch gegen solche Unternehmen erwachsen. **In dem geschäftlichen Betätigungsfeld dieser Unternehmen sind bestimmte unternehmerische Informationen, die vom vorliegenden Gesetzesentwurf erfasst sind, von potenzieller Relevanz für mögliche Konkurrenten. Potentielle Mitbewerber können aus diesen Informationen relevante Rückschlüsse für ihre Tätigkeit im Bereich der wettbewerblichen Tätigkeit des Unternehmens ziehen.**

Alleine schon das Verlangen nach Zugang zu Informationen stellt für Unternehmen einen zeitlichen und administrativen Aufwand dar, der von Mitbewerbern in schädigender Absicht veranlasst werden könnte. Obwohl Informationen als gesichertes Wissen, als Tatsachen, die bereits bekannt sind und nicht als solche, die erst erhoben werden müssen, interpretiert werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es für bestimmte Auskunftsbegheeren notwendig sein wird, umfangreiche Ausarbeitungen vorzunehmen bzw. Wissen erst zu beschaffen. Auch Informationsverlangen an Unternehmen, die über die angeforderten Informationen überhaupt nicht verfügen, eröffnen für die Konkurrenz Möglichkeiten einer missbräuchlichen Ausübung des Rechtes auf Zugang zu Informationen.

Überdies ist der **grundrechtliche Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen prinzipiell unbestritten**. Dieser Schutz wird auf europarechtlicher Ebene sowohl aus Art. 8 EMRK abgeleitet sowie auch als allgemeiner Grundsatz anerkannt. Durch die Anerkennung und die **Bindung der Union an die Grundrechtecharta** als primäres Unionsrecht tritt auf europarechtlicher Ebene zudem der **Schutz von Art. 8 GRCh (Schutz personenbezogener Daten)** ebenso wie der **Schutz durch die Wirtschaftsgrundrechte der Art. 15-16 GRCh (Berufsfreiheit, Unternehmerische Freiheit)** als Gewährleistung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen hinzu.

Die Grundrechtecharta gilt grundsätzlich auch für die Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Rechts der Union. Die grundrechtliche Gewährleistung des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses hat als verfassungsrechtlicher Maßstab insgesamt eine entscheidende Bedeutung für die Bestimmung von Informationsrechten und –pflichten. **Den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen kommt im Wettbewerb regelmäßig eine erhebliche Bedeutung für die jeweilige Stellung des Unternehmens im Wettbewerb zu, so dass auch eine enge Verzahnung zwischen dem Grundrecht der Freiheit der Berufswahl und Berufsausbildung (Art. 18 StGG) und dem Recht auf**



**Erwerbs(ausübungs)freiheit (Art. 6 StGG) und den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen besteht.** Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind als Grundlage für eine in Zukunft bestehende Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens daher von erheblicher Bedeutung. Die Möglichkeit einer erfolgreichen Berufsausübung wird gerade dann erheblich beeinträchtigt, wenn exklusives Wissen durch einen hoheitlichen Akt den Konkurrenten zugänglich gemacht wird. **Der durch eigene Leistung erreichte Marktvorsprung wird durch hoheitlichen Akt zurückgesetzt.** Auch die im Entwurf in Art. 22a Abs. 3 enthaltene Beschränkung, wonach ein Recht auf Zugang zu Informationen nur insoweit besteht, als deren Geheimhaltung nicht zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens geboten ist, kann die grundrechtliche Gewährleistung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht sicherstellen. **In der Praxis wird nicht eindeutig beurteilt und klar abgegrenzt werden können, welche Informationen in welchem Umfang den Wettbewerb beeinträchtigen können,** so dass es Unternehmen oftmals schwer möglich sein wird einen legitimen Grund zur Verweigerung des Informationszugangs zu finden, obwohl für bestimmte Wettbewerber die Information einen Wettbewerbsvorsprung bedeuten würde.

Daher sollten für kapitalmarktorientierte Unternehmen, die noch dazu in einer Wettbewerbssituation stehen, jedenfalls – wie dies auch in den Erläuternden Bemerkungen angesprochen wird – einfachgesetzliche Ausnahmen geschaffen werden; dies auch, weil diese Entitäten allgemeinen börse- und wertpapierrechtlichen Informationspflichten unterliegen. Darüber hinaus bestehen branchenspezifische Offenlegungspflichten (zB. § 10 EIWOG).

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen  
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

Mag. Alfred Heiter  
Bereichsleitung Finanzpolitik und Recht